

Bern, 8. Juni 2020

Öffnung der Sportanlagen ab 6. Juni

Häufig gestellte Fragen

Ab dem 6. Juni fallen die meisten Vorgaben für die Nutzung der Stadtberner Sportanlagen weg. Trainings und Wettkämpfe können normalisiert und Hallen- sowie Freibäder wieder ungezwungen genutzt werden. Wenige wichtige Vorgaben bleiben jedoch bestehen. Sie dienen dem Schutz der Nutzerinnen und Nutzer der Anlage sowie des Betriebspersonals.

Das Sportamt der Stadt Bern hat die Schutzkonzepte für die verschiedenen Typen von Sportanlagen den neuen Bestimmungen angepasst. Die Eckwerte dieser Konzepte hat der Gemeinderat am 3. Juni verabschiedet. Die Schutzkonzepte gelten vorerst bis am 24. Juni. Bis dahin beobachtet der Bundesrat die Pandemieentwicklung in der Schweiz und entscheidet auf dieser Basis über allfällige Lockerungsschritte.

Dieses Dokument beantwortet häufig gestellte Fragen zur Öffnung der Sportanlagen am 6. Juni. Die überarbeiteten Schutzkonzepte finden Sie unter dem folgenden Link: https://www.sportamt-bern.ch/schutzkonzepte_sportanlagen/

Inhalt

Allgemeine Fragen	2
Aareschwimmen und -böötlen	2
Hallen- und Freibäder	3
Camping Eichholz	7
Vereinstrainings und Sportveranstaltungen	8
Turnhallen, Rasensportplätze und Leichtathletik-Anlagen	10
Sportkurse	11
Outdoor-Sportanlagen	11

Allgemeine Fragen

Das Sportamt setzt stark auf das Prinzip der Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Funktioniert das?

Ja, wir trauen das den Anlagennutzenden zu. Die Erfahrungen, die wir seit dem Lockerungsschritt vom 11. Mai in den Hallen- und Freibädern sowie in den Sportanlagen gemacht haben, zeigen, dass das sehr gut funktioniert hat: In den Hallen- und Freibädern haben sich viele Besucherinnen und Besucher von sich aus beim Anlagepersonal erkundigt, worauf sie achten müssen, und haben sich sehr gut an die Vorgaben gehalten. Auch die Nutzenden der übrigen Sportanlagen, Vereine wie Individualsporttreibende, haben sich an die Vorgaben gehalten, die in den Schutzkonzepten definiert waren.

Das Sportamt plant kommunikative Massnahmen zur Unterstützung der Eigenverantwortung. Was heisst das konkret?

Vor allem für die Freibäder sind kommunikative Massnahmen geplant, um den Gästen die zwei wichtigsten Vorgaben immer wieder in Erinnerung zu rufen: Abstand halten und Hygienevorgaben beachten. Diese Massnahmen werden derzeit ausgearbeitet, weshalb es im Moment nicht möglich ist, Konkretes dazu zu sagen. Denkbar sind aber zum Beispiel Plakate, Bodenmarkierungen, Leitsysteme an Orten, wo sich schnell viele Gäste ansammeln, Hinweise auf den Screens usw.

Wird empfohlen, beim Sport eine Hygienemaske zu tragen?

Das Sportamt hält sich beim Tragen von Schutzmasken an die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG): Gesunde Personen müssen im öffentlichen Raum und beim Sport keine Hygienemasken tragen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#613045239>

Aareschwimmen und -böötlen

Wie wird sichergestellt, dass bei den Aareasstiegen und auf dem Weg entlang der Aare die Abstandregel eingehalten werden kann?

Bezüglich Ausstiege rät das Sportamt den Aareschwimmenden, nicht bis zum letzten Ausstieg zuzuwarten, sondern dort auszusteigen, wo die Ausstiege frei sind. Viel Platz zum Aussteigen bietet zudem der neue Bueber.

Was den Weg entlang der Aare betrifft, plant das Sportamt, auch die Aareschwimmenden mit kommunikativen Massnahmen bei der eigenverantwortlichen Einhaltung der Abstandregel zu unterstützen. Diese werden derzeit ausgearbeitet, weshalb es im Moment nicht möglich ist, Konkretes dazu zu sagen. Denkbar sind aber zum Beispiel Plakate, Bodenmarkierungen usw. entlang des Aarewegs.

Bei sehr hohem Personenaufkommen ist es ferner denkbar, auf dem Aareweg zwischen Marzili und Schönau, wo eine Umgehung für Spaziergängerinnen und Spaziergänger einfach möglich ist, ein Einbahnsystem (flussaufwärts) einzuführen.

Auf dem Weg entlang der Aare hat es immer viele Velofahrende. Diese können die Einhaltung der Abstandsregel erschweren. Wird dieses Jahr deshalb strenger dagegen vorgegangen?

Das Sportamt ist nicht dafür zuständig, das Fahrverbot auf dem Aareweg zu kontrollieren. Wir versuchen aber mit zusätzlichen Kommunikationsmassnahmen, die Bernerinnen und Berner ganz grundsätzlich für ein rücksichtsvolles, solidarisches Verhalten bei der Nutzung der Freibäder und beim Aareschwimmen zu sensibilisieren.

Wo können Böötti-Fahrerinnen und -Fahrer auswassern?

Die Aareböötlerinnen und -böötler sind angehalten, ausserhalb des Marzili-Areals auszuwassern. Es gibt zwei Möglichkeiten: entweder im Eichholz oder bei der Rampe bei der Dalmazibrücke (Pontonierklub). Das Trocknen von Booten im Freibad wird nicht toleriert.

Hallen- und Freibäder

Darf in den Hallen- und Freibädern wieder gebadet, geplansch und «gesünnelet» werden?

Ja.

Wie wird der Schutz der Badegäste im Hallen- und Freibad sichergestellt?

In den Sportanlagen gelten dieselben Verhaltensregeln wie in allen anderen Lebensbereichen:

- Abstand halten
- Beachten der Hygienevorgaben des Bundes
- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause und kontaktiert den Hausarzt / die Hausärztin.
- Besonders gefährdete Personen beachten die spezifischen Vorgaben des BAG für Risikogruppen.

Zudem wurden spezifische weitere Schutzmassnahmen definiert:

- Die maximale Anzahl Personen, die sich gleichzeitig in einer Anlage aufhalten darf, ist beschränkt.
- In den Freibädern wird an Orten, wo sich schnell viele Personen ansammeln (z.B. bei den Badi-Restaurants oder den WC-Anlagen), ein Leitsystem eingerichtet.
- Kommunikative Massnahme unterstützen die Gäste in der eigenverantwortlichen Nutzung der Anlagen.

Die Nutzung der Anlagen erfolgt aber grundsätzlich auf eigenes Risiko.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schutzkonzept für Hallen- und Freibäder: https://www.sportamt-bern.ch/schutzkonzepte_sportanlagen/

Ist die maximale Aufenthaltsdauer in den Hallenbädern immer noch beschränkt?

Ja. Der Aufenthalt in den Hallenbädern ist auf 90 Minuten beschränkt, um möglichst vielen Personen das Schwimmen und Baden zu ermöglichen. In den Freibädern gilt vorerst keine Beschränkung der Aufenthaltsdauer.

Wie viele Personen dürfen sich gleichzeitig in einem Hallen- oder Freibad aufhalten?

Die jeweilige Zahl basiert auf der Regelung von 10m² pro Person und hängt ausserdem von allfälligen Besonderheiten der Anlage ab. Wir arbeiten mit Bandbreiten. Innerhalb der Bandbreiten kann der Anlagechef je nach Situation den Zutritt einschränken oder lockern. Wir halten uns an das Motto: «vorsichtig starten, beobachten, lernen, reagieren»

Wie werden die Personen gezählt?

Die Zählung erfolgt mit einem Zählsystem am Eingang. Je nach Anlage handelt es sich dabei um ein elektronisches System (Sensoren) oder ein manuelles System (App). Personendaten werden nicht erhoben.

Was passiert, wenn die maximale Besuchendenzahl erreicht wird?

Der Zugang zum Bad wird vorübergehend geschlossen. Pro Person, die das Bad verlässt, kann dann wieder eine Person das Bad betreten. Das heisst, es kann zu Warteschlangen kommen an den Eingängen, wie wir es vom Einkaufen kennen.

Sind alle Eingänge offen bei den Freibädern?

Sobald wir in die Nähe der maximalen Personenzahl kommen, wird der Einlass jeweils nur noch über den Haupteingang der betreffenden Anlage möglich sein.

Wird auch die Anzahl Personen gezählt, die sich gleichzeitig im Becken aufhält?

Nein.

Wenn keine Zählung an den Becken gemacht wird, kann es da nicht zur Unterschreitung der Distanzen im Becken kommen?

Wir gehen davon aus, dass es infolge der Personenzahlbeschränkung, die für die Anlagen gelten, auch in den Becken nicht zu Dichtestress kommt. Zudem zählen wir auf die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher. Die Schweizer Bevölkerung hat in den letzten Monaten bewiesen, dass sie eigenverantwortlich mit der besonderen Situation umgehen kann. Und nicht zuletzt befinden sich die Badenden in chloriertem Wasser, was laut Bundesamt für Gesundheit BAG das Übertragungsrisiko zusätzlich reduziert.

Wie wird im Marzili die Besuchendenzahl und das Aareschwimmen gehandhabt?

Die maximale Gästezahl, die für das Marzili festgelegt ist berücksichtigt, dass die Anlage auch von der Aare her «betreten» werden könnte. Zum Beispiel von Schwimmenden, die ihre Sachen in einem Aaresack dabeihaben. Wir zählen auf die Vernunft und die Solidarität der Marziligäste. Die Umgehung der Einlasskontrolle über die Aare ist uncool und egoistisch und Berner Aareschwimmenden nicht würdig.

Stehen alle Anlageteile wieder offen? Auch die Beachvolley-Felder und der Outdoor-Fitnesspark im Marzili zum Beispiel?

Ja, alle Anlageteile sind ab dem 6. Juni offen.

Dürfen die Schwimmbecken für Aquafit und Aquajogging genutzt werden?

Ja. Der Besuch der Frei- und Hallenbäder erfolgt dabei auf eigenes Risiko.

Sind die Restaurants in den Frei- und Hallenbädern geöffnet?

Ja. Die Gastrobetriebe in den Frei- und Hallenbädern werden von Dritten und unabhängig vom Sportbetrieb geführt. Sie haben sich an das Branchen-Schutzkonzept der Gastronomiebranche zu halten. Die Gastronomiebranche hat das Konzept in Zusammenarbeit mit Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) ausgearbeitet. Das Konzept regelt die Umsetzung der Auflagen, die der Bundesrat beschlossen hat, im betrieblichen Alltag.

Sind die Eintrittspreise für die Ka-We-De trotz Einschränkungen gleich hoch?

In der Ka-We-De gewähren wir 1025% Reduktion auf Saisonabonnemente. Der Einzelleintritt bleibt unverändert. Es werden keine Familienabonnemente ausgestellt.¹

Ab wann kann ich mein Kästchen oder meine Kabine wieder benutzen?

Ab dem 6. Juni 2020 sind unsere Freibäder wieder geöffnet. Ab dann können Sie Ihr reserviertes Kästchen oder Ihre Kabine für die Sommersaison 2020 mieten. Ihre Fragen dazu beantwortet das Marzili-Personal ab dem 6. Juni gerne vor Ort und unter Telefon 031 311 00 46.

Das Marzili öffnet erst am 6. Juni statt schon am 1. Mai. Muss ich trotzdem den vollen Mietpreis bezahlen?

Nein. Wir gewähren den Mieterinnen und Mietern für die Sommersaison 2020 eine Preisreduktion von 25% auf alle Saisonmieten von Kästchen und Kabinen. Davon ausgenommen sind Tageskästchen.

Ich bin eine Person mit einem besonderen Gesundheitsrisiko und kann oder möchte diesen Sommer mein Mietobjekt deshalb nicht benutzen. Verliere ich meinen Reservationsanspruch für das Folgejahr?

¹ Korrektur vom 7. Juni 2020, 18.00Uhr

Nein. Für Personen mit einem Gesundheitsrisiko besteht die Möglichkeit, ihre Reservierung bis am 31. Mai 2021 zu verlängern.

Für die Freibäder gilt eine Personenzahlbeschränkung. Habe ich als Mieterin oder Mieter einer Kabine oder eines Kästchens bevorzugten Eintritt, falls die maximale Personenzahl erreicht ist?

Nein. Sollte die maximale Anzahl zulässiger Gäste erreicht sein, haben Sie kein Anrecht auf bevorzugten Einlass. Das gilt auch für die Saisonabonnemente der Ka-We-De.

Für Individualnutzende gilt die 2m-Distanz in den Hallen- und Freibädern, für Vereine nicht. Warum?

Die Vereine sind zum Contact Tracing verpflichtet. Das heisst, sie müssen jederzeit nachweisen können, wer an welchem Training teilgenommen hat. Auf diese Weise stellen sie sicher, dass alle Trainingsteilnehmenden kontaktiert werden können, falls sich jemand aus der Trainingsgruppe mit dem Coronavirus infiziert. Bei den Individualnutzenden besteht diese Möglichkeit nicht.

Warum bleiben die Saunas geschlossen?

Die Saunas in den Hallenbädern Hirschengraben und Weyermannshaus sind klein, die maximale Anzahl Personen, die unter Einhaltung der Distanzvorgaben zulässig wäre, liegt bei 2-3 Personen. Es ist weder ökonomisch noch ökologisch, die beiden Anlagen in den kommenden Sommermonaten für so wenig zugelassene Nutzende zu betreiben. Die Saunas werden deshalb erst nach der Sommer-Badesaison wieder geöffnet.

Können Schulen ihre Einzelreservierungen für Frei- und Hallenbäder, die bereits bestehen, wie geplant wahrnehmen?

Ja. Bezüglich Anzahl Teilnehmende gibt es ebenfalls keine Einschränkungen.

Ist der Besuch des Freibades mit meiner Schulklasse erlaubt?

Ja. Sie können die Freibäder mit Ihrer Schulklasse besuchen. Auf dem Areal muss jedoch der Abstand von 2m eingehalten werden. Es wird keine Reservation benötigt.

Sind die Gymnastikräume in den Hallenbädern für den Vereinssport wieder geöffnet?

Die Gymnastikräume sind für die Wassersportvereine mit einer Jahresbelegung wieder geöffnet.

Camping Eichholz

Ist der Camping Eichholz wieder geöffnet?

Ja. Er wird gemäss den Richtlinien des Branchenschutzkonzepts betrieben.

Ist das Restaurant im Camping Eichholz wieder geöffnet?

Ja. Das Restaurant wird von Dritten und unabhängig vom Betrieb des Campingplatzes geführt. Die Betreiber haben sich an das Branchen-Schutzkonzept der Gastronomiebranche zu halten. Die Gastronomiebranche hat das Konzept in Zusammenarbeit mit Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bundesamt für Gesundheit (BAG) und Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) ausgearbeitet. Das Konzept regelt die Umsetzung der Auflagen, die der Bundesrat beschlossen hat, im betrieblichen Alltag.

Vereinstrainings und Sportveranstaltungen

Welche Einschränkungen gelten beim Training?

Folgende allgemeine Regeln gelten für das Training:

- Wer Krankheitssymptome hat, nimmt nicht am Training teil. Das gilt für Trainerinnen und Trainer ebenso wie für Trainierende. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- Wenn immer möglich: Abstand halten. Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 2m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- In Sportarten mit dauerndem engem Körperkontakt müssen die Trainings in beständigen Teams stattfinden.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen: https://www.sportamt-bern.ch/schutzkonzepte_sportanlagen/

Welche Einschränkungen gelten nicht mehr?

- Für den Trainingsbetrieb gibt es keine Personenzahlbeschränkung mehr. Das heisst: Die Grösse der Trainingsgruppen ist nicht mehr eingeschränkt, selbst wenn diese mehr als 30 Personen beträgt.
- Im Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist.
- Trainingsmaterial und -geräte müssen nicht mehr desinfiziert werden.

Müssen Vereine nach wie vor ein Schutzkonzept haben?

Ja. Die Vereine können ihre Schutzkonzepte aber den neuen Bestimmungen gemäss vereinfachen. Am besten orientieren sich die Vereine dafür am Standardschutzkonzept von Swiss Olympic:

http://www.assa-asss.ch/cms/index.php?option=com_docman&view=document&layout=default&alias=515-standardkonzept-trainingsbetrieb-so&category_slug=rahmenvorgaben-schutzkonzepte-conditions-cadres-concepts-de-protection&Itemid=298&lang=de

Müssen die überarbeiteten Schutzkonzepte dem Sportamt eingereicht werden?

Nein. Die Vereine müssen ihr Konzept weder dem Sportamt noch einer anderen Behörde einreichen. Die Trainings- und Kursleitenden müssen das Konzept aber bei jedem Training dabei haben. Stichprobenkontrollen sind möglich.

Gibt es Vorgaben für das Contact Tracing?

Ja: Die Daten müssen 14 Tage lang aufbewahrt werden. Im Übrigen ist es jedem Verein selbst überlassen, wie er das Contact Tracing gestalten will.

Stehen die Garderoben und Duschen sowie WC-Anlagen zur Verfügung?

Ja. Beim Duschen und Umziehen ist darauf zu achten, die Abstandregel bestmöglich zu berücksichtigen.

Die Trainingsgruppengrösse ist nicht mehr beschränkt, aber für Sportanlagen gilt eine Beschränkung von 1 Person pro 10m². Was gilt nun?

In Ausnahmefällen können diese beiden Bestimmungen zu einem Zielkonflikt führen. In diesen Fällen steht das uneingeschränkte Training resp. die uneingeschränkte Gruppengrösse über der 10m²-Regel. Für alle Trainingsgruppen gilt, das Contact-Tracing sicher zu stellen.

Die neuen Bestimmungen gelten gemäss Bundesratsentscheid ab dem 6. Juni. Weshalb ist das neue Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen (Vereinssport) erst ab dem 8. Juni gültig und nicht bereits ab dem 6. Juni?

Nach Bekanntgabe der Bedingungen, die für die Sportanlagen der Stadt Bern gelten, und nach Veröffentlichung unserer Schutzkonzepte möchten wir Ihnen ein paar Tage Zeit geben, das Schutzkonzept Ihres Vereins entsprechend anzupassen. Daher haben wir beschlossen, dass die neuen Bestimmungen für den organisierten Sport in Sportanlagen der Stadt Bern erst ab dem 8. Juni gelten.

Welche Bestimmungen gelten für Sportveranstaltungen?

- Es gilt eine Personenzahlbeschränkung von 300 Personen. Diese Zahl umfasst Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer sowie Zuschauende.
- Wettkämpfe von Sportarten mit dauerndem engen Körperkontakt, namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby, sind vorerst verboten.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept. Dieses gibt Auskunft darüber, wie die anwesenden Personen gezählt werden und wie der Personenstrom gelenkt und, falls nötig, wie das Contact Tracing sichergestellt wird.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen: https://www.sportamt-bern.ch/schutzkonzepte_sportanlagen/

Im Schutzkonzept ist unter dem Punkt «Personenanzahl-Beschränkung» in Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb von 300 Personen pro eingefriedeter Anlage die Rede. Was ist darunter zu verstehen?

Die Vorgabe, dass max. 300 Personen an einer Sportveranstaltung teilnehmen dürfen, bezieht sich auf die Gesamtanlage und nicht auf die einzelnen reservierbaren Anlageteile. Ein Beispiel: Beim Fussball gibt es pro Standort mehrere Felder. Es dürfen sich aber nicht mehr als 300 Personen im gesamten Standort aufhalten.

Turnhallen, Rasensportplätze und Leichtathletik-Anlagen

Unsere Belegung für ein Schullehrschwimmbaden, eine Turnhalle oder eine Schul-Aussenanlage wurde bis mindestens am 4. Juli abgesagt. Was sind die Gründe dafür?

Diese Massnahme ermöglicht die Trennung von Schul- und Sportnutzung. Die Schulen haben zum Schutz der Kinder und Lehrkräfte strikte Anweisungen zur Gestaltung des Schulunterrichts. Eine Nutzung schulischer Räumlichkeiten durch Dritte würde diesen Schutz gefährden. Bis zu Beginn der Sommerferien sind Tagesnutzungen deshalb unter der Woche bis um 17.30 Uhr nicht möglich.

Gilt das auch für Turnhallen, die tagsüber nicht durch die Volksschule belegt sind wie beispielsweise die Turnhallen Altenberg, Bodenweid oder den Gymnastikraum der Ka-We-De?

Ja. Wir bevorzugen eine einheitliche Handhabung. Die Fussballfelder oder die Leichtathletikanlagen der Sporthalle Wankdorf und des Stadions Neufeld sind davon aber nicht betroffen.

Unsere Belegung wurde vom Sportamt bis zu Beginn der Sommerferien abgesagt. Erhalten wir eine weitere Mietzinsreduktion?

Ja. Wir erlassen Ihnen Ihre Mietkosten für einen weiteren Monat. Damit wir Ihnen die Teilerstattung gutschreiben können, füllen Sie bitte den Antrag auf unserer Internetseite aus: <https://www.sportamt-bern.ch/formulare-rueckerstattungen/>

Wir haben unser Training freiwillig bis auf Weiteres abgesagt. Erhalten wir eine weitere Teilerstattung der Mietkosten?

Nein. Da die Sportanlagen wieder geöffnet sind und Ihr Training stattfinden kann, gewähren wir Ihnen in diesem Fall keine Teilerstattung.

Wir haben eine einmalige Reservation im Zeitraum vom 8. Juni bis am 12. Juli. Leider ist es uns nicht möglich, bis dahin das geforderte Schutzkonzept vorzulegen, sodass wir die Reservation kurzfristig zurückziehen müssen.

Müssen wir eine Annullationsgebühr bezahlen?

Nein. Bitte informieren Sie uns schnellstmöglich unter reservation.sportamt@bern.ch über die Absage. Wir erheben bei kurzfristigen Absagen für Veranstaltungen bis am 12. Juli keine Annullationsgebühr. Wenn wir keine Absage erhalten, wird Ihnen die

Mietgebühr in Rechnung gestellt. Ab dem 12. Juli gelten die ordentlichen Annullationsbedingungen.

Kann ich für den Monat Juni kurzfristig eine Einzelreservation beantragen?

Für Wochenendeinsätze muss Anlagepersonal aufgeboten werden, das am Wochenende grundsätzlich nicht arbeitet. Deshalb müssen Einzelreservations mit einer Vorlaufzeit von mindestens 21 Tagen eingereicht werden. Wenn möglich bitten wir Sie daher, auf Einzelbelegungen im Juni zu verzichten. Ist eine Einzelbelegung zwingend notwendig, prüfen wir die Möglichkeiten mit dem Anlagepersonal.

Kann die Gastronomie in den Sportanlagen wieder genutzt werden?

Ja. Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn ein branchenspezifisches Schutzkonzept für Gastgewerbe vorliegt.

Sportkurse

Warum werden Kurse des Sportamts, die vor 17:30 Uhr stattfinden, noch nicht fortgeführt?

Kurse und Trainings, die tagsüber in Schullehrschwimmbecken, in Turnhallen oder auf Aussenanlagen von Schulen stattfinden, finden bis zu den Sommerferien nicht statt. Diese Massnahme dient dazu, die Schul- und Freizeitnutzung in den schulischen Sportanlagen zu trennen. Die Schulen haben zum Schutz der Kinder und Lehrkräfte strikte Anweisungen zur Gestaltung des Schulunterrichts. Eine Nutzung schulischer Räumlichkeiten durch Dritte würde diesen Schutz gefährden.

Aufgrund des Bundesratsbeschlusses zum Schutz der Bevölkerung vor dem neuen Coronavirus musste das Sportamt Lektionen der «Sport für alle Kurse», der KIDS Kurse sowie Lektionen der Schwimmkurse des Berner Frauenbades absagen. Bekomme ich eine Entschädigung?

Wir schreiben Ihnen den Betrag gerne gut, der den ausgefallenen Lektionen entspricht. Sie haben dazu zwei Möglichkeiten:

1. Sie melden sich für einen Kurs des Sportamts im Herbst an. Wir ziehen Ihnen den Betrag automatisch vom neuen Kursbetrag ab. Dazu müssen Sie nichts unternehmen.
2. Falls Sie das nicht möchten, können Sie eine anteilmässige Rückerstattung des Kursbeitrags beantragen. Bitte füllen Sie dazu bis spätestens am 31. August 2020 den Antrag unter folgendem Link aus: <https://www.sportamt-bern.ch/formular-rueckerstattung-beitraege-sportkurse/>

Outdoor-Sportanlagen

Sind die Outdoor-Sportanlagen und die Geräte entlang des BärnParcours wieder unbeschränkt nutzbar?

Ja. Aber auch auf den Outdoor-Anlagen gilt: Abstand halten und Hygienevorgaben beachten.